

Amt Bad Oldesloe Land

Lesefassung

der Hauptsatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, Kreis Stormarn, beschlossen durch den Amtsausschuss am 23.03.2006, in Kraft getreten am 28.09.2006 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 10.08.2006 einschl.:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, beschlossen durch den Amtsausschuss am 09.07.2014, in Kraft getreten am 03.10.2014 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 16.09.2014**
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, beschlossen durch den Amtsausschuss am 17.06.2021, in Kraft getreten am 11.07.2021 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 02.07.2021**
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, beschlossen durch den Amtsausschuss am 14.09.2022, in Kraft getreten am 17.11.2022 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 01.11.2022**
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land, beschlossen durch den Amtsausschuss am 11.10.2023, in Kraft getreten am 19.11.2023 und genehmigt durch den Landrat des Kreises Stormarn am 09.11.2023**

Stand der Lesefassung: November 2023

Lesefassung
der Hauptsatzung
des Amtes Bad Oldesloe-Land, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Bad Oldesloe-Land vom 23.03.2006 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land erlassen:

§ 1
Amtssitz, Wappen, Siegel

(1) Die Verwaltung des Amtes Bad Oldesloe-Land hat ihren Amtssitz in Bad Oldesloe.

(2) Das Wappen zeigt:

„In Grün ein silberner Wellengöpel. In den drei Winkeln je drei goldene Ähren, zwei zu eins, zwei zu eins und eins zu zwei gestellt.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Bad Oldesloe-Land Kreis Stormarn“.

§ 2
Amtsausschuss

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 2 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 3
Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 Amtsordnung dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

§ 5 und § 10 bleiben unberührt.

Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamte

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden.

Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen.

Zur Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO (Widerspruch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung). Über die Form (mündlich oder schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßen Ermessen und in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten des Amtes.
- (2) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird im Einvernehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes im Rahmen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 BbesO und Entgeltgruppe 9 TVöD übertragen. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Bad Oldesloe-Land bei.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Verwaltung

Das Amt Bad Oldesloe-Land unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 10 a AO wird gebildet:

Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: 6 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanz- und Personalwesen
 Vorbereitung des Haushaltsplanes
 Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungs-verordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Über-mittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröf-fentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeinde-ordnung.

§ 10

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgen-den Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu ver-fügen:
 - a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rech-ten bis zum Wert von 12.500 €;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltli-chen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500 €.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Be-fugnis übertragen, bis zur Hälfte der unter Abs. 1 Buchst. a) – c) genannten Wertgrenze Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.

§ 11
Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristische Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €, hält.

§ 12
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 sowie für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9.

§ 13
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in folgender Zeitung bekannt gemacht:
Markt, Ausgabe Bad Oldesloe
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14
Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzungen gem. S. 1 -

(Siegel)

Amt Bad Oldesloe-Land
Der Amtsvorsteher